

II-2408 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1225/18

1977-06-02

Anfrage

der Abgeordneten Mag. Höchtl
und Genossen

an den Bundesminister für Unterricht und Kunst

betreffend Ausschluß von Schülern aus ihrer Schule

Die Schülerzeitung "Kritik" berichtet in ihrer letzten Ausgabe Nr. 24 über aufklärungsbedürftige Vorgänge im Zusammenhang mit dem Ausschluß eines Schülers aus dem Bundesrealgymnasium Wien XV. Die Union Höherer Schüler hat dies zum Anlaß genommen, darauf hinzuweisen, daß den Schülern bei der Antragstellung auf Ausschluß eines ihrer Kollegen ein Mitbestimmungsrecht gem. § 58 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes zusteht.

Da der Ausschluß eines Schülers nach dem Schulunterrichtsgesetz die strengste Strafe ist, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Unterricht und Kunst folgende

Anfrage :

- 1) In wievielen Fällen ist im Schuljahr 1975/76 von der Schulkonferenz einer mittleren oder höheren Schule sowie einer berufsbildenden Pflichtschule oder eines Polytechnischen

Lehrganges der Antrag auf Ausschluß eines Schülers an die Schulbehörde erster Instanz gestellt worden?

- 2) Ist in allen diesen Fällen dem betreffenden Schüler vor der Beschlüffassung über die Antragstellung Gelegenheit zur Rechtfertigung gemäß § 49 Abs. 2 SCHUG gegeben worden?
- 3) Wenn nein, welche Maßnahmen gedenken Sie zu ergreifen, um derartige Rechtsverletzungen in Hinkunft zu unterbinden?
- 4) Ist in allen Fällen den Erziehungsberechtigten gemäß § 49 Abs. 2 SCHUG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden?
- 5) Wenn nein, welche Maßnahmen gedenken Sie zu ergreifen, um derartige Rechtsverletzungen in Hinkunft zu unterbinden?
- 6) Haben in allen diesen Fällen die Schüler von ihrem Recht auf Mitentscheidung bei der Antragstellung auf Ausschluß eines Schülers gemäß § 58 Abs. 2 SCHUG Gebrauch machen können?
- 7) Wenn nein, welche Maßnahmen gedenken Sie zu ergreifen, um derartige Rechtsverletzungen in Hinkunft zu unterbinden?
- 8) Wieviele Schülervertreter haben an diesen Schulkonferenzen in den verschiedenen Schulen teilgenommen?
- 9) Sind über den Verlauf aller dieser Konferenzen schriftliche Aufzeichnungen gemäß § 57 Abs. 7 vorhanden, aus denen die Namen der anwesenden Schüler hervorgehen?